

# Weihnachtspost zum Jahresende 2012

VOGT | REETZ | Dr. Reetz | Unternehmensberatung



*Wir wünschen Ihnen  
ein besinnliches Weihnachtsfest.*

# Danke für Ihr Vertrauen

## **Liebe Mandanten, Geschäftspartner und Freunde,**

das Weihnachtsfest rückt immer näher. Wie in jedem Jahr möchten wir Ihnen mit unserer traditionellen „Weihnachtspost“ wieder viele Hinweise auf die wichtigsten Neuerungen und Änderungen im Steuerrecht geben, welche ab dem nächsten Jahr gelten bzw. sich noch in der Entwurfsphase befinden. Der Gesetzgeber hat auch in diesem Jahr dafür gesorgt, dass bei Ihnen als Unternehmer und bei uns als Berater keine lange Weile aufkommt. Wenn wir Ihnen mit unserer Weihnachtspost einige Anregungen für unser nächstes Gespräch geben konnten, sprechen Sie uns jederzeit an.

Die vorweihnachtliche Zeit möchten wir nutzen, um Ihnen unsere besten Wünsche für ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie und Freunde sowie ein gutes Jahr 2013, welches für Sie vor allem gesund, zufrieden und erfolgreich sein sollte, zu übermitteln. Wir sagen hiermit DANKE für Ihr Vertrauen, welches Sie uns auch im Jahr 2012 geschenkt haben.

Wir freuen uns schon darauf, Sie im Januar in unseren neuen Büroräumen „Zur Himmelspforte 1“ zu begrüßen und Sie dort auch im Jahr 2013 individuell in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten beraten zu dürfen.

## Steuerliche Neuregelungen

**Im Folgenden haben wir aus Sicht der Steuerpflichtigen unserem Steuerberater Holger Reetz die brennendsten Fragen hinsichtlich steuerlicher Änderungen und Gestaltungsmöglichkeiten 2013 gestellt und beantwortet bekommen:**

**Im Jahr 2013 sind bekanntlich Bundestagswahlen. Gibt es trotzdem Neuigkeiten auf dem Gebiet des Steuerrechts oder hält sich die Regierung so kurz vor den Wahlen lieber zurück?**

Es stimmt, es ist ein Nachteil unseres jetzigen Gesetzgebungsverfahrens, dass sowohl kurz vor den Bundestagswahlen als auch in der ersten Zeit danach kaum mit wesentlichen Gesetzesänderungen zu rechnen ist. Einerseits will man sicherlich keine Wählerstimmen verlieren, andererseits muss sich die neue Regierung kurz nach den entsprechenden Wahlen erst selbst finden.

Trotzdem gibt es eine Vielzahl neuer Steuergesetze, welche ab dem Jahr 2013 in vollem Umfang wirksam werden. Die Bezeichnungen der Gesetze werden immer eigenartiger, was den Dschungel der Gesetzgebungen nicht unbedingt transparenter macht. So wurde u. a. im „Gesetz zur Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie“ eine ganz wesentliche Änderung einer eigentlich positiven Rechtslage rückwirkend verändert. Es geht hier um den Sachverhalt der Kosten für Kinder, welche sich im Studium oder in einer anderen Erstausbildung befinden. Bekanntlich entstehen hier zwangsläufig recht hohe Aufwendungen für Studiengebühren oder Wohnung, welche allein mit dem Kindergeld nicht zu kompensieren sind. Es gab seit vielen Jahren Bemühungen, diese Aufwendungen im Rahmen der Steuererklärungen der Kinder als sogenannte vorweggenommene Werbungskosten festschreiben zu lassen, um diese wenigstens mit den ersten Gehaltszahlungen der Kinder nach Beendigung ihrer Ausbildung zu verrechnen. Der Bundesfinanzhof hatte hier im Sommer 2011 auch ein sehr erfreuliches Urteil getroffen, nach welchem diese Aufwendungen grundsätzlich absetzbar sind. Dieses Urteil stand allerdings im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung der Finanzverwaltung, weshalb der Gesetzgeber wohl recht schnell reagieren musste, um die alte Rechtslage wiederherzustellen. Im o. g. Gesetz hat er nun den Abzug der Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für das Erststudium der Kinder als vorweggenommene Werbungskosten rückwirkend ab 2004 ausgeschlossen. Diese Gesetzgebung ist somit bindend für alle Steuerpflichtigen, weshalb Aufwendungen dieser Art nur noch im Rahmen von Sonderausgaben bei den Kindern abgesetzt werden können. Da solche Sonderausgaben jedoch nur mit den laufenden Einkünften der Kinder im jeweiligen Jahr verrechnet werden können und diese zumeist keine weiteren steuerpflichtigen Einnahmen während der Ausbildung haben, führt ein solcher Ansatz zu keinerlei Steuerersparnis.

**Ist für das Jahr 2013 mit weiteren neuen Gesetzen zu rechnen oder bleibt es bei der gegenwärtigen Rechtslage?**

Nein, auf keinen Fall. Mehrere Gesetze sind in Vorbereitung und noch vom Bundesrat zu bestätigen. Eines der wichtigsten Gesetze ist hier unter anderem das „Jahressteuergesetz 2013“, welches wohl spätestens Mitte Dezember beschlossen werden soll. Die wichtigsten Punkte kann man hier wie folgt zusammenfassen:

- Wenn ein Unternehmer ein betriebliches Fahrzeug auch privat nutzt, wird bekanntlich die Privatnutzung mit monatlich 1 % vom Listenpreis erfasst. Da der Gesetzgeber gleichzeitig die Einführung von Elektrofahrzeugen fördern möchte, hat man sich überlegt, den Listenpreis solcher Elektrofahrzeuge, welche gegenwärtig noch sehr teuer sind, um den Preis für die Batterie zu mindern. Ob dieses wirklich zu zahlreichen Neuanschaffungen von Elektrofahrzeugen führen wird, ist fraglich. Bereits in der Stellungnahme des Bundesrates zu dieser Gesetzesänderung kann man lesen, dass der Vorschlag wohl recht gut gemeint, aber gleichzeitig sehr bürokratisch und prüfaufwendig ist.

- Die Umsatzsteuerpflicht im Bereich von Unterrichtsleistungen wird völlig neu überarbeitet, was zu zahlreichen Änderungen für Bildungsträger und selbstständige Dozenten führt. Mandanten aus diesem Bereich sollten uns spätestens Anfang des neuen Jahres ansprechen, um hier die bis dahin beschlossenen gesetzlichen Änderungen zu berücksichtigen.
- Gegenwärtig gilt eine grundsätzliche Aufbewahrungspflicht für sämtliche Rechnungen und Belege von 10 Jahren. Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass diese Aufbewahrungspflicht ab 2013 auf 8 Jahre und ab 2015 auf 7 Jahre sinken soll. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesrat dem zustimmen wird. Bisher äußert er sich in seinen Stellungnahmen dagegen.
- Im Rahmen der Erbschaftsteuer ist bekanntlich die Übertragung von Betriebsvermögen deutlich besser gestellt als die Übertragung von Privatvermögen. So fällt z. B. gar keine Erbschaftsteuer bei der Übertragung eines Betriebes an, wenn der Erwerber das Unternehmen mindestens 7 Jahre fortführt. Neben der Fortführungspflicht hat der Erwerber gleichzeitig die Pflicht, die Anzahl der Arbeitnehmer grundsätzlich beizubehalten. Diese deutliche Begünstigung von Betriebsvermögen gegenüber Privatvermögen ist gegenwärtig gerichtlich anhängig, und es bleibt abzuwarten, welche Entwicklung durch die Gerichte vom Gesetzgeber verlangt werden. Neu soll jedoch bereits ab 2013 gelten, dass Geldvermögen (Bankguthaben u. ä.), welches sich im Unternehmen befindet, auch bei der Übertragung von Betriebsvermögen nicht mehr begünstigt sein soll. Bisher war es möglich, durch geschickte Verlagerungen von Geldvermögen in betriebliche Unternehmen deutliche Optimierungen bei der Erbschaftsteuer zu erzielen. Die Neuregelung soll im Übrigen ab dem Tage der Verkündung des Gesetzes gelten.

### **Die größte Belastung entsteht für uns Steuerzahler ja durch die Einkommensteuer. Ist hier eigentlich mit Erhöhungen oder Minderungen des Steuersatzes zu rechnen?**

Die Belastung des Einkommens mit der jeweiligen Einkommensteuer ist für jeden störend und wird immer wieder Thema von Diskussionen. Unseres Erachtens ist das Hauptproblem nicht unbedingt der Steuersatz, sondern die Höhe des Einkommens, ab welchem man bereits heute den Spitzensteuersatz von 42 % zahlt. So zahlt ein Alleinstehender bereits bei einem Einkommen von ca. 55 T€ den Spitzensteuersatz von derzeit 42 %. Bei Eheleuten gilt dieses ab einem Einkommen von 110 T€. Ob man sich bei diesem Einkommen auch so „reich“ fühlt und der jeweilige Spitzensteuersatz berechtigt ist, vor allem, wenn Tilgungen von Krediten zu leisten sind, bleibt fraglich. In den letzten Jahren haben sich die Einkommen und Preise drastisch verändert. Der Einstiegsbereich von dem Spitzensteuersatz ist jedoch gleich geblieben. Allein eine Änderung der jeweiligen Steuersätze kann somit kaum ausreichend sein. Auch die CDU/FDP-Koalition hat dieses wohl seit langem erkannt, tut sich aber schwer mit jeweiligen Änderungen.

Für das Jahr 2013 ist wenigstens ein „Gesetz zum Abbau der kalten Progression“ geplant. Nach diesem Gesetz soll zunächst der Grundfreibetrag, das heißt das Einkommen, für welches keine Einkommensteuer zu zahlen ist, von aktuell 8.004 € auf 8.130 € ab 01.01.2013 und 8.354 € ab 01.01.2014 erhöht werden (Alleinstehende). Daneben soll der Tarifverlauf geändert werden, was dem Staat nach vorliegenden Berechnungen ca. 10 Mrd. € kosten soll. Da zur Gegenfinanzierung dieser Veränderung gleichzeitig der Spitzensteuersatz von derzeit 42 % erhöht werden soll, ist mit dieser Änderung des Tarifverlaufes erst nach den Wahlen zu rechnen. SPD und Grüne sprechen bekanntlich ja bereits heute von tatsächlichen Erhöhungen des Spitzensteuersatzes, sollten sie die Möglichkeit haben, eine Regierung zu bilden.

### **Soll denn zukünftig wieder eine Vermögenssteuer eingeführt werden?**

Ja, die SPD-geführten Bundesländer haben einen Gesetzesentwurf in Vorbereitung, welcher die Einführung einer Vermögenssteuer vorsieht.

Der Steuersatz soll dabei 1 % auf das jeweilige Vermögen bei einem Freibetrag von 2 Mio. € betragen (bei Ehegatten 4 Mio. €). Bei diesen Freibeträgen betrifft dieses dann vor allem besonders vermögende Personen, allerdings wollen einige SPD-Bundesländer nur einen Freibetrag von 500 T€ vorschlagen. Die jährlichen Mehreinnahmen aus dem Bundeshaushalt sollen aus dieser Veränderung ca. 11 Mrd. € betragen. Die Vermögenssteuer galt bereits bis zur Vereinigung in den alten Bundesländern und wurde in den neuen Bundesländern glücklicherweise nie eingeführt. Problematisch ist sicherlich die Tatsache, dass diese Steuer gezahlt wird auf ein bereits versteuertes Einkommen und gleichzeitig die Bewertung des jeweiligen Vermögens, vor allem bei Unternehmen, sehr schwierig ist.

Auch wenn wir in Rostock als Steuerberater mit dieser neuen Steuer sicherlich nur wenige zusätzliche Aufgaben erhalten, würden wir uns doch wünschen, dass diese nicht eingeführt wird.

**Damit sprechen Sie ein wichtiges Thema an. Offensichtlich wird das Steuerrecht immer komplizierter und Sie und Ihre Mitarbeiter haben volle Auftragsbücher. Trotzdem würden wir uns wünschen, dass das Steuerrecht irgendwann so vereinfacht wird, dass es wenigstens weitgehend zu verstehen ist. Können wir auch hier hoffen oder bleibt es bei dem undurchschaubaren Dschungel?**

Es ist keinesfalls so, dass wir als Steuerberater uns über die zunehmend komplizierte Rechtslage freuen. Jedes Jahr neue Urteile, neue BMF-Schreiben, neue Verwaltungsanweisungen sowie geänderte Gesetze – teilweise sogar rückwirkend – machen uns die Beratung schwer. Strategische Beratungen für die Zukunft sind kaum noch möglich, da man nicht weiß, welche Regierung welche Gesetzesänderungen vornimmt. Es gibt zwar immer wieder Gesetze mit einem großen Namen, meistens verbirgt sich jedoch nicht allzu viel dahinter.

So kann beispielsweise das neue „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts und Reisekostenrechts“ genannt werden. Dieses Gesetz liegt im Entwurf vor und soll zum 01.01.2014 in Kraft treten. Die wichtigsten Punkte sind hier zum Beispiel:

- Wer in Deutschland dienstlich unterwegs ist, kann sowohl als Selbstständiger als auch als Arbeitnehmer sogenannte Verpflegungspauschalen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ansetzen. Diese Pauschalen sollen den reisebedingten Mehraufwand für Verpflegung abdecken und können auch ohne entsprechende Belege steuermindernd angesetzt werden. Die Höhe der Verpflegungspauschalen ist von der jeweiligen Reisezeit abhängig und bisher mehrfach gestaffelt. Ab 2014 soll eine neue reduzierte Staffelung der Verpflegungspauschalen eingeführt werden. Es ist vorgesehen, bei Dienstreisen von mehr als 8 Stunden grundsätzlich einen Pausch-Betrag von 12 € zu gewähren. Bei Dienstreisen von mehr als 24 Stunden gilt weiterhin ein Pausch-Betrag von 24 €. Alle weiteren Staffelungen sollen entfallen.
- Aus mir unverständlichen Gründen ist es der Finanzverwaltung immer ein Dorn im Auge, wenn der Unternehmer mit seinem Betrieb Verluste erwirtschaftet und diese mit anderen Einkunftsarten oder in anderen Wirtschaftsjahren mit positiven Gewinnergebnissen verrechnen möchte. Wir wissen alle, dass diese Verluste nicht vom Himmel fallen, sondern letztlich vom Unternehmer auch bezahlt werden müssen. Trotzdem kann man z. B. Verluste aus dem Kauf und Verkauf von Aktien nicht mit Verlusten/Gewinnen aus sonstiger betrieblicher Tätigkeit verrechnen. Es gibt somit also gute und schlechte Verluste. Im § 10 d EStG ist geregelt, dass Verluste jeweils ein Kalenderjahr zurückgetragen und dort mit bereits versteuerten Gewinnen verrechnet werden können. Verbleibende Verluste können bisher unendlich in die Zukunft vorgetragen werden. Der § 10 d EStG soll dahingehend geändert werden, dass der Betrag, in welcher Höhe Verluste in das vorangegangene Kalenderjahr zurückgetragen werden können, von bisher ca. 500 T€ auf 1 Mio. € verdoppelt werden soll. Bei derzeitiger Rechtslage kann man wählen, ob und in welcher Höhe dieser Verlustrücktrag erfolgen soll. Nach der zukünftigen Rechtslage soll dieses Wahlrecht entfallen, und es ist immer der maximale Verlust in das vorangegangene Kalenderjahr zurückzutragen.

Ob dieses zu einer Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechtes führt, wie das Gesetz in seinem Titel zunächst vermuten lässt, bleibt sicher zweifelhaft.

Es gibt ein weiteres Gesetz mit einem großen Namen, welches auf den ersten Blick eine Vereinfachung für kleine Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH bringen soll.

Dieses „Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz“ soll bereits ab dem 01.01.2013 wirksam werden.

Bisher ist es so, dass alle in der Rechtsform einer GmbH geführten Unternehmen – ganz egal wie groß sie sind – fast die gleichen Pflichten hinsichtlich Veröffentlichung und Bilanzumfang beachten müssen. So muss auch eine kleine GmbH mit 200 T€ Umsatz und 3 Arbeitnehmern einen Anhang zur Bilanz erstellen und die gesamte Bilanz beim Handelsregister fristgerecht veröffentlichen. Die Einreichung beim Handelsgericht ist in elektronischer Form vorzunehmen und jeder Interessent kann sich die Jahresabschlüsse via Internet im Computer ansehen ([www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)). Neu soll ab 2013 sein, dass kleine GmbH's zum Beispiel auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz verzichten können. Eine kleine GmbH wird wie folgt definiert:

- Umsatz bis 700 T€
- Bilanzsumme bis 350 T€
- durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer bis 10.

Eine weitere Erleichterung soll sein, dass diese kleinen GmbH's ihren Jahresabschluss nicht zwingend elektronisch zum Handelsregister senden müssen. Es reicht aus, wenn diese einen Jahresabschluss schriftlich beim Handelsregister hinterlegen. Fremde Dritte können diesen Jahresabschluss dann nur auf einen kostenpflichtigen Antrag hin in Kopie anfordern. Dieses erschwert selbstverständlich die Einsicht in entsprechende Jahresabschlüsse, welche auch nicht unbedingt von jedem Unternehmen gewünscht wird.

**Ein weiterer Stichpunkt in dieser Sache ist die sogenannte „E-Bilanz“. Wir haben gehört, dass das Finanzamt bereits im nächsten Jahr solche Bilanzen in elektronischer Form anfordert, um bessere Prüfungsmöglichkeiten zu erlangen.**

Mit der Einführung der sogenannten „E-Bilanz“ sind für uns große Anstrengungen im Bereich der Umstellung der Buchhaltung und der Jahresabschlusserstellung ab dem kommenden Jahr verbunden. So sind bereits im Jahr 2013 grundsätzlich alle Jahresabschlüsse, welche aus einer Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bestehen, für das Wirtschaftsjahr 2012 in elektronischer Form dem Finanzamt einzureichen. Da die Umstellung der Finanzverwaltung auf diese elektronische Bearbeitung jedoch wohl noch „holpert“, soll der Jahresabschluss 2012 auch noch in Papierform abgegeben werden können. Ab 2013 ist jedoch die elektronische Übersendung zwingend. Dieses ist auf den ersten Blick für den Leser sicherlich undramatisch, lassen Sie sich davon jedoch nicht täuschen. Hinter dieser Umstellung steckt ein neues System der Arbeit der Finanzverwaltung. Bereits in den letzten Jahren ist man dazu übergegangen, immer mehr Steuererklärungen zwingend in elektronischer Form anzufordern. Wenn jetzt auch die Bilanz und die GuV dem Finanzamt in elektronischer Form vorliegen, werden immer mehr Computerprogramme die Unterlagen des Steuerpflichtigen prüfen. Für diese Prüfungen sind insgesamt 450 elektronische Tools vorgesehen. Der Steuerpflichtige wird somit immer gläserner, und das Finanzamt erkennt jede Unstimmigkeit. Bei Abweichungen vom Standard ergeht eine automatische Kontrollmitteilung an die Betriebsprüfungsstelle, weshalb sodann kurzfristig mit entsprechenden Prüfungen zu rechnen ist. Die Finanzverwaltung hat für die entsprechenden Jahresabschlüsse eine völlig neue Taxonomie der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erarbeitet. Es gilt ab 2013 ein kompliziert gegliedertes Datenschema mit zahlreichen neuen Konten. Diese Konten sind sogenannte „Muss-Felder“ und somit zwingend auszufüllen.

Selbst ein kleines Unternehmen muss für die Bilanz zukünftig mindestens 171 Pflichtfelder und für die GuV nochmal 222 Pflichtfelder ausfüllen. Wir sind gegenwärtig dabei, unsere Buchungssoftware DATEV auf diese Anforderungen umzustellen und entsprechende Konten in 2013 einzurichten.

Worin sind hier folgende kritische Punkte zu sehen:

Zukünftig ist es unter anderem nicht mehr ausreichend, ein Konto für den Materialverbrauch bzw. für den Wareneinsatz anzusprechen. Der Verbrauch an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist gesondert zu erfassen und auf extra Konten zu buchen. Hat ein Unternehmer jetzt einen Wareneinsatz, welcher überdurchschnittlich hoch ist und nicht zur Richtsatzsammlung der Finanzverwaltung passt, wird der Computer sofort reagieren und entsprechende Kontrollaufträge produzieren. Geschäftsführergehälter einer GmbH sind ebenfalls gesondert auszuweisen. Sind diese besonders hoch (Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung), wird der Computer reagieren. Solche Konten wie Bewirtungsaufwendungen, Reisekosten, Fahrzeugkosten werden ebenfalls gewichtet und sowohl mit den Vorjahren als auch mit anderen Unternehmen gleicher Branche und Größenordnung verglichen. Weist ein Unternehmer Verluste auf und kauft sich gleichzeitig Immobilien, welche ebenfalls über die bereits vergebene Ident-Nr. dem Computer bekannt sind, wird der Computer reagieren. Wenn der Unternehmer über einen längeren Zeitraum Privateinlagen in das Unternehmen tätigt, um die laufenden Kosten zu bezahlen, ist dieses ein Zeichen dafür, dass ggf. nicht alle Umsätze ordnungsgemäß versteuert werden. Hier wird ebenfalls eine Reaktion des Computers erfolgen.

Wir sind gegenwärtig dabei, unsere Mitarbeiter auf diese neuen Anforderungen zu schulen und passen die EDV entsprechend an. Unsere Aufgabe muss es sein, Auffälligkeiten dieser Art bereits vor Abgabe der Unterlagen an das Finanzamt zu erkennen und mit unseren Mandanten entsprechende Rücksprachen zu halten. Am liebsten wäre es uns, wenn auf unserem Server die gleichen Tools wie bei der Finanzverwaltung über die entsprechenden Jahresabschlüsse und Steuererklärungen laufen, um Fragen dieser Art rechtzeitig zu erkennen. Ob uns das gelingen wird, ist jedoch heute noch nicht abzusehen. Die Finanzverwaltung spricht von einer Vereinfachung der Bearbeitung der Steuerangelegenheiten und einer grundsätzlichen Minderung des Verwaltungsaufwandes, was durchaus wünschenswert sein mag. Mit dem Übergang zur fast vollständigen elektronischen Bearbeitung erhöht sich jedoch auch der Kontrolldruck und wahrscheinlich auch die Zahl der Betriebsprüfungen. Das Positive könnte sein, dass solche Unternehmen, die keinerlei Auffälligkeiten im Rahmen ihrer Unterlagen verzeichnen, zukünftig wohl nicht mehr mit Betriebsprüfungen zu rechnen haben. Also: „Wo viel Schatten ist, ist auch ein wenig Licht.“

**Zum Jahresende geht man ja bekanntlich häufiger mit Geschäftspartnern in Restaurants und lässt das Jahr in gemütlicher Runde ausklingen. Müssen wir hier neue Regelungen beachten oder bleibt es dabei, dass wir 70 % der entsprechenden Bewirtungsaufwendungen steuerlich mindernd als Betriebsausgabe ansetzen können?**

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf zwei ganz wesentliche Bedingungen hinweisen, welche erfüllt sein müssen, um diese entsprechenden Aufwendungen als Betriebsausgabe absetzen zu können. Achten Sie bitte auf die vollständige Ergänzung der Bewirtungsrechnungen mit den entsprechenden Pflichtangaben. Neben den bewirteten Gästen muss unbedingt auch der Gastgeber selbst genannt werden. Als Anlass reicht keinesfalls „Geschäftssessen“ aus, sondern es muss unbedingt eine konkrete Bezeichnung der im Rahmen des Essens geführten Verhandlung aufgeführt werden. Die Betriebsprüfungen haben im vergangenen Kalenderjahr verstärkt auf diese Pflichtangaben geachtet. Auch der Bundesfinanzhof hat sich in diesem Jahr mit der erhöhten Nachweispflicht bei Bewirtungsaufwendungen beschäftigt (BFH 18.04.2012). Der BFH hat dort noch einmal klargestellt, dass bei Bewirtungsaufwendungen mit einem Betrag von mehr als 150 € zwingend eine Gaststättenrechnung mit dem Namen des bewirtenden Unternehmers als Adressat erstellt werden muss. Er weist darauf hin, dass die Anschrift nicht vom Gast selbst auf der Rechnung ergänzt werden darf.

Es geht hier bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen um die Möglichkeit, die in der Rechnung enthaltene Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen. Rechnungen mit einem Betrag über 150 € sind keine sogenannten „Kleinbetragsrechnungen“ mehr, so dass die gesamten Anforderungen wie an jede normale Rechnung zu berücksichtigen sind. Dazu gehört eben auch die Adresse des Rechnungsempfängers, welche vom leistenden Unternehmen (Gaststätte) auf der Rechnung auszuweisen ist. Dieses gilt im Übrigen auch für jede andere Rechnung mit einem Betrag von über 150 €, z. B. wenn Sie im Baumarkt Material für Ihr Unternehmen oder für Ihr Büro kaufen oder bei Tchibo eine Kaffeemaschine für das Büro erwerben. Auch hier achten Sie bitte darauf, dass Ihre komplette Anschrift auf der Rechnung ausgewiesen ist. Oft reicht dazu durchaus die Barquittung der freundlichen Dame an der Kasse, da alle anderen Pflichtangaben wie Steuer-Nr., Betrag, USt etc. auf dieser enthalten sind. Ergänzt werden muss jedoch unbedingt die Anschrift des Unternehmers.

**Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft. Gerade das Weihnachtsfest gibt Anlass genug, sich bei Geschäftspartnern und Kunden zu bedanken. Was muss ich hierbei beachten? Wie kann ich diese steuerlich absetzen?**

Bei Geschenken an Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner etc. dürfen Unternehmer maximal 35 € pro Person und Wirtschaftsjahr von der Steuer absetzen. Beachten Sie hierbei jedoch, dass auch hier Aufzeichnungspflichten gelten. Sie als Schenker müssen angeben, wer die Präsente erhalten hat. Hier empfiehlt es sich, die Namen der beschenkten Personen auf den Belegen/Rechnungen zu vermerken bzw. diese in einer Liste aufzuführen. Diese Aufzeichnungen sollten möglichst zeitnah und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben erfolgen. Wichtig für den Beschenkten: Die erhaltenen Zuwendungen muss der Beschenkte laut Gesetz eigentlich als Einnahme verbuchen. Weil dieses gerade in kleinen Unternehmen oft nicht erfolgt, hat der Gesetzgeber die „Pauschalsteuer“ eingeführt. Der Schenker kann somit 30 % des Geschenkwertes im Rahmen einer Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt abführen. Wer jedoch diese Pauschalsteuer einmal gewählt hat, muss diese für alle Präsente an seine Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner innerhalb eines Wirtschaftsjahres anwenden. Diese Regelung betrifft jedoch nicht nur die Geschenke zu Weihnachten, sondern auch Geburtstage, Firmenjubiläum etc. Anders jedoch bei Werbeprestationsartikeln. Bei einem Anschaffungswert von max. 10 € braucht die Pauschalsteuer nicht angesetzt zu werden.

**Ich wohne mit meiner Familie in einem Einfamilienhaus und möchte dieses zukünftig sanieren. Bei den steigenden Energiepreisen soll vor allem darauf geachtet werden, dass eine moderne Heizung eingebaut wird und weitere Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauches am Haus durchgeführt werden. Kann ich diese Aufwendungen eigentlich irgendwie steuerlich absetzen?**

Da könnten Sie Glück haben, denn bisher waren diese Aufwendungen nur absetzbar, wenn Sie das Haus vermietet und entsprechende Einkünfte aus der Vermietung hatten. Selbstnutzer konnten bisher nur sogenannte „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ bis zu einem maximalen Betrag von 6 T€ steuerlich berücksichtigen, wobei hier jedoch nur die Lohnkosten anzusetzen waren und die Rechnungen unbedingt per Überweisungen gezahlt werden mussten.

Der Gesetzgeber hat jedoch ein „Gesetz zur Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden“ vorgelegt. Nach dieser Gesetzesänderung sollen Steuerpflichtige auch bei Selbstnutzung (Einfamilienhaus) jährlich 10 % der Aufwendungen für energetische Sanierungen steuermindernd geltend machen können. Sie würden diese 10 % der Aufwendungen dann wie Sonderausgaben (Versicherungsbeiträge) in Ihrer Steuererklärung ansetzen und sich über entsprechende Steuererstattungen freuen können. Nach dem Entwurf soll diese Regelung für Gebäude gelten, welche vor 1995 errichtet wurden. Gleichzeitig ist zwingend eine Energieverbrauchsminderung durch die Sanierungsmaßnahmen nachzuweisen. Wir sind der Auffassung, dass diese Bedingung lösbar ist, wissen jedoch nicht, ab wann dieses Gesetz gelten soll.

Im Zweifel sollten Sie mit dem Beginn der Maßnahme noch etwas warten, bis klar ist, ob dieses Gesetz gegebenenfalls nur für Maßnahmen gelten soll, welche nach der Veröffentlichung des Gesetzes begonnen wurden.

**Das hört sich ja ganz gut an, aber mancher kann mit der Beseitigung der Mängel am Haus wohl nicht so lange warten. Nehmen wir an, ein Bausachverständiger hat Hausschwamm festgestellt, welcher unbedingt beseitigt werden muss. Kann man diese Aufwendungen eigentlich steuerlich absetzen?**

Der Bundesfinanzhof hat erfreulicherweise im März 2012 entschieden, dass Baumängel grundsätzlich als „Außergewöhnliche Belastungen“ steuerlich absetzbar sein können. Dieses soll ausdrücklich auch für die zwangsläufige Beseitigung von Baumängeln (wie Hausschwamm) gelten. Wir empfehlen Ihnen, hierzu ein amtliches technisches Gutachten anzufordern, da die Nachweispflicht wie immer beim Steuerpflichtigen liegt und somit umfangreich zu dokumentieren ist.

**Im Bereich der Immobilien war das Jahr 2012 dadurch gekennzeichnet, dass aufgrund der niedrigen Zinsen und der Sorge um die weitere Entwicklung des Euro eine hohe Nachfrage bestand und viele Menschen somit ihr Geld verstärkt in Immobilien angelegt haben. In vielen Fällen wurden diese Immobilien mit zinsgünstigen Darlehen finanziert. Sind hier zukünftig irgendwelche Neuregelungen zu beachten?**

Neuregelungen sind hier weniger beim Kauf der Immobilien, sondern auf der Seite des Verkäufers zu beachten.

Beim Kauf der Immobilie ist weiterhin darauf zu achten, dass bei der Vermietung des Objektes sämtliche Aufwendungen in maximaler Höhe steuerlich abgesetzt werden.

Es gibt jedoch zwei wichtige Urteile, die den Verkäufer von Immobilien betreffen. So ist es z. B. oft so, dass der Verkäufer mit dem erhaltenen Kaufpreis noch bestehende Darlehen ablöst. Bei dieser Darlehensablösung verlangt die Bank in vielen Fällen Vorfälligkeitsentschädigungen, weil die entsprechende Zinsfestschreibungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Diese Vorfälligkeitsentschädigung ist beim Veräußerer jedoch nicht steuerlich absetzbar und stellt keine Werbungskosten **auch bei bisheriger Vermietung des Objektes dar**. Die Vorfälligkeitsentschädigung soll zu den entsprechenden Veräußerungskosten gehören und bleibt somit außer Ansatz, wenn das Objekt außerhalb der bisher geltenden Spekulationsfrist von 10 Jahren veräußert wird. Positiv ist jedoch ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom Juni 2012. So ist es in manchen Fällen auch so, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um alle bestehenden Darlehen auf Seite des Verkäufers abzulösen. Wenn der Erlös aus der Veräußerung jedoch nicht ausreicht, um die Darlehensschuld komplett zu tilgen, bleiben beim Veräußerer auch nach dem Verkauf noch Darlehen und Zinsen übrig. Die Frage war bisher, ob diese Zinsen als nachträgliche Werbungskosten weiterhin steuermindernd abgesetzt werden können, obwohl eigentlich keine Vermietungseinkünfte mehr vorliegen. Die Finanzverwaltung hat dieses bisher abgelehnt. Der Bundesfinanzhof hat aber klargestellt, dass solche nachträglichen Schuldzinsen weiterhin steuermindernd als nachträgliche Werbungskosten angesetzt werden dürfen. Dieses ist ein erfreuliches Urteil. Warten wir ab, wie der Gesetzgeber auf diese neue Rechtslage reagiert.

# Wir über uns

Das Jahr 2012 neigt sich dem Ende zu und gibt uns die Gelegenheit, einen Rückblick in ein Jahr mancher Erfolge, neuer Herausforderungen und einiger Veränderungen zu geben.

Kaum ein Jahr unseres inzwischen 21-jährigen Bestehens war so ereignisreich wie das Jahr 2012. Bereits im Februar konnten wir spüren, wie schnell die Zeit vergeht. Unser „Ur-Gestein“ Frau Hömke-Lange konnte bereits ihr 20-jähriges Jubiläum in unserer Kanzlei feiern. Ihr folgte im März unsere langjährige Mitarbeiterin Frau Bautz (vor 18 Monaten hieß sie noch „Arndt“), die bereits die 10-Jahres-Hürde geschafft hat und im Juli Frau Fiedler mit ebenfalls 10 Jahren Betriebszugehörigkeit. Am 1. Dezember werden wir auch unserem langjährigen Mitarbeiter Herrn Behling für 20 Jahre „Dienstzeit“ bei Vogt & Reetz die Krone aufsetzen. Wir freuen uns über die langjährige Treue unserer Mitarbeiter und danken Ihnen für Ihr Engagement und ihre Zuverlässigkeit.

Auch in diesem Jahr haben wir unser Team mit neuen Mitarbeitern verstärkt. So wurden bereits im März Frau Diana Berger und Frau Sigrid Röthel, im September Frau Marlen Völkner und im November Frau Bärbel Dietzmann als neue Steuermatrosen in der Finanz- und Lohnbuchhaltung angeheuert. Sicherlich konnten Sie sich bereits persönlich oder telefonisch begegnen. Eine neue Stimme und ein neues Gesicht sind ebenfalls im Sekretariat zu finden. Seit dem 1. November 2012 verstärkt Frau Kerstin Tänzer das Management unseres Sekretariats. Wir hoffen auf eine langjährige Zusammenarbeit und wünschen allen neuen Mitarbeitern alles Gute und viel Erfolg.

Leider mussten wir in diesem Jahr auch von einigen Mitarbeitern Abschied nehmen. Herr Kronen freut sich auf sein neues Rentnerleben im Kreise seiner Familie und auf seine Opa-Verpflichtungen, für die er jetzt die Zeit voller Hingabe nutzen kann. Wir danken ihm sehr für die langjährige Zusammenarbeit. Ebenso Abschied nehmen mussten wir von Frau Heuer, Frau Bruhs und Frau Thom. Wir wünschen allen viel Erfolg auf ihrem weiteren Lebensweg. Frau Beate Dobler konnte der magischen Anziehungskraft der Hansestadt Hamburg nicht widerstehen. Sie wird jedoch weiterhin als Steuerberaterin mit uns kooperieren und in dieser Form für einige Mandanten in der Beratung tätig sein und auch einige Jahresabschlüsse erstellen.

Voller Freude ist zu berichten, dass unsere jungen Kanzlei-Muttis zurück sind. Seit April 2012 ist Frau Katharina Schult und seit September 2012 Frau Annetrin Peter nach dem Erziehungsjahr ins Team zurückgekehrt. Unsere Bürobabys sind wohlauf – wovon wir uns bei regelmäßigen Besuchen in der Kanzlei überzeugen können. Auch im Jahr 2013 ist neuer „Zuwachs“ zu erwarten. Noch vor dem Frühjahr werden wir Frau Lorin Kunkel und Frau Anita Fink-Petruch in die Babypause verabschieden. Frau Kunkel wird dann ihre Elternzeit für ein Jahr genießen. Frau Fink-Petruch jedoch kann die Rückkehr ins Team kaum erwarten und wird bereits im Juni 2013 zurück sein.

Geheiratet wurde auch im Jahr 2012. Unsere Frau Humm, die das Team der Unternehmensberatung seit einiger Zeit verstärkt, hat sich getraut und heißt jetzt „Hänfler“. Wir wünschen Frau Hänfler und ihrem Mann hier noch einmal alles Gute.

Damit Sie jederzeit wissen, wem die nette Stimme am Telefon gehört oder welchem Bearbeiter Sie bei Ihrem nächsten Besuch in unserer Kanzlei gegenüberstehen, werden wir gleich zum Anfang des neuen Jahres unsere Internetseite mit neuen Fotos aktualisieren. Hier werden Sie auch Bilder zu unserem neuen Bürohaus „Am Jakobi-Kirchplatz“ finden.

Unser großes Projekt „Zur Himmelspforte“ neigt sich dem Fertigstellungstermin entgegen. Mit großer Freude sehen wir unsere neuen Büroräume entstehen und warten auf die neuen Arbeitsplätze mit neuer Ausstattung, besseren Arbeitsbedingungen und vor allem mehr Nähe aller Mitarbeiter zueinander durch die Konzentration aller Räume auf einer Etage.

Noch vor Weihnachten ist der große Umzug geplant, der sicherlich für uns alle eine Herausforderung wird. Bitte haben Sie daher Verständnis, wenn wir ab dem 20. Dezember nicht persönlich für Sie da sein können. Wir werden diese Zeit nur mit einer „Notbesetzung“ überbrücken können. Wir freuen uns umso mehr, Sie ab dem 2. Januar 2013 in unseren neuen Büroräumen begrüßen zu können.

Ihnen, liebe Mandanten und Leser unseres Weihnachtsbriefes wünschen wir frohe Festtage und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2013. Wir werden alles dafür tun, auch im Jahr 2013 Ihre professionellen und zuverlässigen Ansprechpartner als Steuer- und Unternehmensberater zu sein.

Wir wünschen uns für das Jahr 2013: Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben oder eine Entscheidung zur Qual wird. Wir helfen Ihnen gern, den wirtschaftlich richtigen Weg zu finden und umzusetzen.

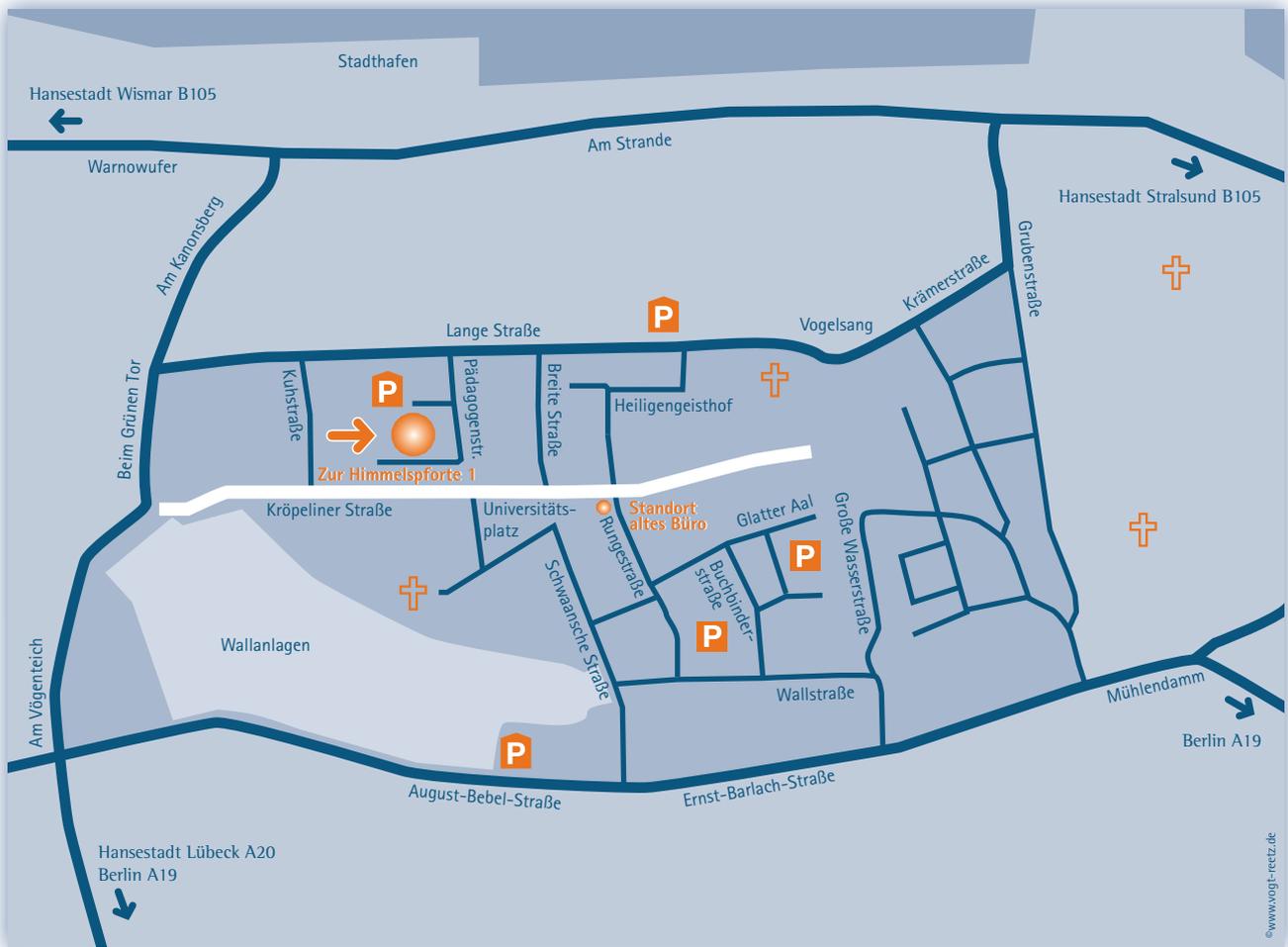
*„Vergangenheit ist Geschichte,  
Zukunft ein Geheimnis und  
jeder Augenblick ist ein Geschenk.“  
(Ina Peter)*

In diesem Sinne grüßen Sie

die Teams der Steuerberatung Vogt & Reetz und  
der Dr. Reetz Unternehmensberatung



# So finden Sie uns



Kröpeliner Straße 25 | 18055 Rostock  
Fon 03 81 | 2 42 38-0 | Fax 03 81 | 2 42 38-29  
[www.vogt-reetz.de](http://www.vogt-reetz.de) | [kanzlei@vogt-reetz.de](mailto:kanzlei@vogt-reetz.de)